

werden, nicht minder manche Städte im Gebirge. Ich bin kein Freund von Concessionen, ich habe sie also auch bei diesem Gesetze als eine Willkürlichkeit so viel als möglich beschränkt zu sehen gewünscht. Es wäre gut, wenn man sie ganz abschaffen könnte, weil die Willkür immer eine mißliche Sache ist. Ich will dadurch keineswegs den Regierungsbehörden einen Vorwurf machen, aber man müßte ganz gegen die Erfahrung sprechen, wenn man nicht anerkennen wollte, daß die Gemeinderäthe häufig dergleichen Gesuche begünstigen, aber aus keinem andern Grunde, als um ihrer Commune einen Vortheil zu verschaffen, denn das städtische Interesse haben sie nicht zu beachten. Ich werde nur darauf einen hohen Werth stets setzen, daß die Concessionen nicht ertheilt werden, wo es nicht unbedingt nöthig ist, und nur da, wo das Bedürfniß völlig erwiesen ist. Oft geschieht es auch, daß die Behörde sich bei dem Gutachten des Gemeinveraths nicht beruhigt und Erkundigung durch die Amtshauptmannschaft einzieht. Dem Amtshauptmann aber ist es nicht zuzumuthen, sich selbst nach der Sache zu erkundigen, und nun kommt es auf den Gensd'armen an. Viele Gesuche sind mir vorgekommen, die durch Bevormundung des Gensd'armen genehmigt worden sind. An diesem mißlichen Zustande leiden die städtischen Gewerbe. Ich will nicht sagen, daß einzig und allein Concessionen und Ausnahmeverleihungen die Ursache davon sind, aber Schuld sind sie mit daran, und so halte ich es auch sachgemäß, daß man der Ansicht der Deputation hierin beistimme, halte es auch sachgemäß, daß man bei den unter 1, 2 und 3 bemerkten Petitionen noch weiter gehe, als sie auf sich beruhen zu lassen, sondern daß man sie vielmehr der hohen Staatsregierung zu thunlicher Berücksichtigung überlasse, wenn sie sie bei näherer Prüfung der Berücksichtigung werth findet. Wenn sie an die Staatsregierung gelangen, so wird diese Mittel aufzufinden wissen, um diesem großen Bedrängnisse der Städte zu begegnen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Wenn der Herr Vicepräsident erwähnte, daß Concessionen nicht selten auf die bloße Bevormundung der Gensd'armen ertheilt wurden, so kann sich dies wohl nicht auf die Zeit nach Erlassung des Gesetzes von 1840 beziehen; denn bekanntlich ist die Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande durch jenes Gesetz an das vorgängige Gehör der Gemeinderäthe und Ortsobrigkeiten gebunden, und durch die Ausführungsverordnung sind die Regierungsbehörden angewiesen, so oft von dieser Seite der Ertheilung einer Concession widersprochen wird, sich der eignen Entschließung zu enthalten und an das Ministerium Bericht zu erstatten. Bei dem Ministerium ist aber meines Wissens noch kein Fall vorgekommen bis jetzt, wo gegen den Wunsch und Antrag der Gemeinden eine Concession dieser Art bewilligt worden wäre. Wenn ferner der Herr Vicepräsident als einen hauptsächlichsten Grund der Beeinträchtigung der städtischen Gewerbe durch die Landhandwerker den Umstand erwähnte, daß die Landhandwerker den Absatz ihrer Erzeugnisse größtentheils in den Städten suchten, so wird dies als Thatsache allerdings zugegeben werden müssen. Nun ist auch diese Beschwerde nicht auf Rechnung des neuen Gesetzes

zu setzen. Denn dieses stellt nur den Grundsatz auf, daß es den Dorfhandwerkern gestattet ist, ihre Erzeugnisse auf Bestellung an die Bewohner der Städte abzusetzen. Das Nämliche ist ihnen aber auch schon vor dem Gesetze gestattet gewesen, und wenn die Dorfhandwerker jetzt häufiger von jenem Befugnisse Gebrauch machen mögen, als es in früherer Zeit der Fall gewesen ist, wird man den Grund in den veränderten Verhältnissen der Zeit überhaupt, so wie besonders darin zu suchen haben, daß auch einzelne Dorfhandwerker jetzt ihr Gewerbe schwunghafter zu betreiben anfangen und sich einer erhöhten Betriebsamkeit befleißigen; mithin in Umständen, die außerhalb der Einwirkung der Gesetzgebung liegen.

Abg. Scholze: Ich will mir nur erlauben, im Allgemeinen etwas über diese Petitionen zu sprechen. Ich kann zunächst unmöglich glauben, daß die wenigen Handwerker auf den Dörfern auf den Pauperismus der Städte den geringsten Einfluß haben. Man muß doch bedenken, was jetzt aus den Dorfschaften geworden ist, gegen das, was sie früher waren. Denken Sie sich, Sachsen schreitet in seinen constitutionellen Bestrebungen, in seinen Gewerben aller Art, in seinem Ackerbau immer vorwärts, und darum hätte ich um keinen Preis erwartet, daß ähnliche Petitionen, wie die vorliegenden, an unsere Kammer kommen könnten, das hätte ich für unmöglich gehalten. Denn was wünschen diese Petitionen? Sie wünschen, daß dem Lande das Wenige, was uns durch das Gesetz von 1840 zu Theil geworden ist, theilweise oder auch ganz wieder entzissen werde. Das ist doch zu viel verlangt! Petenten hätten doch bedenken sollen, daß wir im 19. Jahrhundert und nicht mehr im 15. oder 16. leben, und nicht mehr in der Zeit, wie damals, wo die Städte ihre Rechte begründeten und ihre Bannstrahlen über das Land ausbreiteten. Diese Bannrechte wollen sie auch heute noch behaupten, diese wollen sie behalten. Im 17. Jahrhunderte und früher, wo der Städter hinter seine Mauern sich verbarg, kannte der Landmann wenig Bedürfnisse, er brauchte so zu sagen gar keinen Handwerker, denn er war hofhörig, das heißt, er war leibeigen, seine Wohnung bestand aus Baumstämmen, die er übereinanderlegte und mit etwas Lehm unter einander verband; ein Strohdach und ein Fenster von einem Quadratfuß genügte ihm, seine Stiefeln brachte er mit auf die Welt, deren er sich im Sommer bediente, und im Winter war er sein Strumpfwirker und Schuhmacher selbst, indem er ein Paar Holzschuhe und Strümpfe sich fertigte, und sein Rock und seine Hose und Weste bestanden aus selbstgewebter Leinwand, wozu er sich das Garn selbst spann. Es konnte damals dem platten Lande in keiner Art viel Abbruch thun, wenn auch die Städte ihre Bannrechte immer mehr befestigten, sein todtes Inventar kostete dem Landmanne kaum 20—30 Thaler. Ganz anders ist es jetzt im 19. Jahrhundert. Bedenken Sie nur, was die Dorfschaften von den Städten jetzt beziehen, wie viel das Land von den Städten kauft. Wir leben in einer ganz andern Zeit, als damals, wo die Bannrechte der Städte entstanden, der Bauer oder vielmehr das ganze Landvolk hat sich müssen frei kaufen, denn sie waren leibeigen und später mit Erbunterthänigkeit behaftet, und weil wir uns für schweres Geld, woran noch